

Durch die Ergänzung von MiFID II ist eine Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund:innen im Beratungsgespräch verpflichtend (Stichtag: 02. August 2022)<sup>1</sup>. Dieser Leitfaden soll Kundenberater:innen dabei unterstützen, diese herauszufinden und einzuordnen. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht wird in Kapitel III) dargestellt. Der Leitfaden bietet darüber hinaus in den Kapiteln I) und II) hilfreiche Hinweise zur Vorbereitung des Beratungsgesprächs und zur Heranführung an das Thema und schließt mit zusätzlichen Informationen, die Sie mit Ihren Kund:innen besprechen können.

## I) Vorbereitung des Beratungsgesprächs

Nach Möglichkeit sollten vor dem Beratungstermin entsprechende Vorbereitungen durch Kund:innen bzw. Berater:innen getroffen werden, welche eine erste Einordnung der Nachhaltigkeitspräferenzen zulassen.

- 1. *Wissen Sie, was Nachhaltige Geldanlagen sind?*  
(falls nein, hier finden Sie eine kurze Definition: <https://www.forum-ng.org/de/markt/nachhaltige-anlagestrategien>)
- 2. *Sind nachhaltige Anlageprodukte interessant für Sie?*
- 3. *Haben Sie bereits Vorstellungen, was/welche Nachhaltigkeitsaspekte Ihnen hierbei wichtig ist/sind? Was wollen Sie gezielt vermeiden, was wollen Sie fördern?*

## II) Thematisierung von Nachhaltigkeit im Beratungsgespräch

Bezug der Kund:innen zum Thema Nachhaltigkeit eruieren bzw. Gespräch dazu aufbauen

*Leitfrage: Soll Ihre Geldanlage neben einer finanziellen Rendite auch soziale und ökologische Auswirkungen berücksichtigen? Dabei kann es darum gehen, negative Auswirkungen zu vermeiden oder positive Entwicklungen zu fördern.*

### **Persönlicher Bezug:**

Beruf, Kaufverhalten, persönliche Anlässe, Kinder/ junge Generation, eigenes Nachhaltigkeitsverständnis

*Beispiele:*

- *Achten Sie beim Einkaufen auf Bioprodukte, Transfair- oder Energiesparlabel?*
- *Haben Ihre Kinder an den Klimademonstrationen teilgenommen?*

### **Gesellschaftlicher Bezug:**

Erfolgsgeschichten, Berichterstattung in Medien, Katastrophen

*Beispiele:*

- *Haben Sie schon gehört, dass die EU im Rahmen des European Green Deal mit einem umfangreichen Investitionsplan umweltfreundliche Investitionen fördern möchte?*
- *Bereiten Ihnen die Folgen des Klimawandels Sorgen?*
- *Erinnern Sie sich an die Flut im Ahrtal im Jahr 2021?*

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen ([Konsolidierte Version](#)).

## III) Erfüllung der MiFID II-Pflicht

### o. Gesetzestext und Überblick

*MIFID II Delegierte Verordnung vom 21. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/565*

#### Nachhaltigkeitspräferenzen bezeichnen

die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden soll;

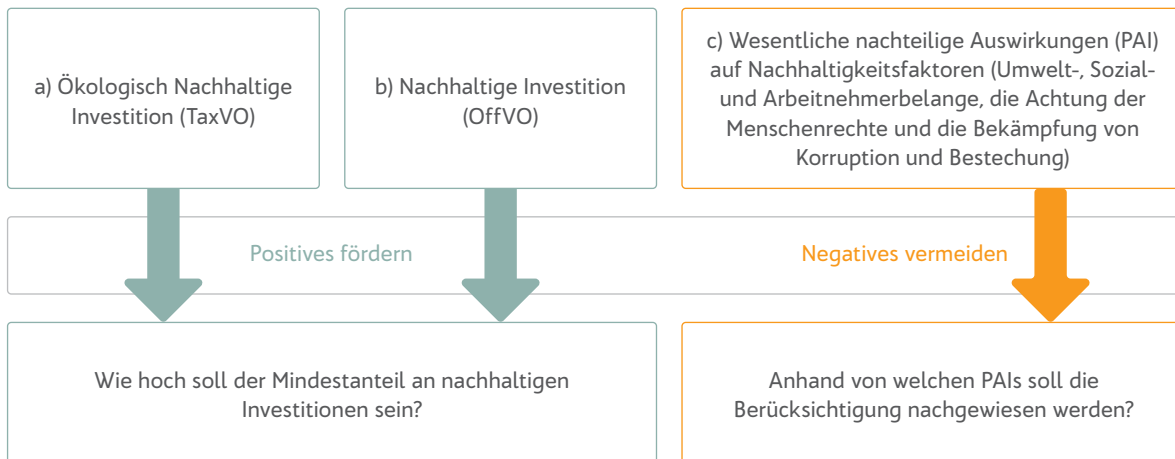
ein Finanzinstrument,

- a) bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der **EU-Taxonomieverordnung** angelegt werden soll;
- b) bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der **EU-Offenlegungsverordnung** angelegt werden soll;
- c) bei dem die wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden.

(siehe Artikel 2 Ziffer 7 für [Originaltext](#))

Erläuterungen	
MiFID II	<i>Die Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) II ist eine EU-Richtlinie, die zum einen den Wertpapierhandel europaweit regelt und harmonisiert und zum anderen einen hohen Anlegerschutz gewährleistet. In Folge der Umsetzung des EU-Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ wird seit dem 2. August 2022 eine verpflichtende Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz der Kund:innen in die Anlageberatung integriert. Darüber hinaus legt MiFID II Nachhaltigkeitsmerkmale, die Finanzinstrumente erfüllen müssen, um Kund:innen mit Nachhaltigkeitspräferenz angeboten werden zu können, unter Bezugnahme auf andere Rechtstexte fest.</i>
Zu a)  EU-Taxonomie- verordnung TaxVO	<i>Gesetzliches europäisches Rahmenwerk und Klassifizierungssystem, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu identifizieren. Dient vor allem als Einheitssprache für Investor:innen und Unternehmen bezüglich Wirtschaftsaktivitäten, die einen wesentlichen positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt haben und zugleich keinen erheblichen Schaden verursachen und international anerkannte soziale sowie Governance-Standards erfüllen. Bezug 2 (7) a) im Gesetzestext.</i>
Zu b)  EU-Offenle- gungsverord- nung OffVO	<i>Die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 regelt die Offenlegungspflichten von Finanzdienstleistungen bezüglich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten. Darüber hinaus wird eine Produktklassifizierung nach Art. 8 (Produkt bewirbt soziale und/oder ökologische Merkmale) und Art. 9 (Produkt verfolgt ein klares Nachhaltigkeitsziel) vorgenommen. Die Verordnung ist zu großen Teilen seit dem 10. März 2021 anzuwenden. Bezug 2 (7) b) im Gesetzestext</i>
Zu c)  Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltig- keitsfaktoren (PAI)	<i>auf Englisch: Principal Adverse Impacts Indicators (PAI)  Unter dem Konzept „nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ betrachtet die EU negative Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft. Themen sind: Treibhausgas-Emissionen, Wasser, soziale Themen / Arbeitnehmerbelange, Biodiversität oder Abfall.  Laut Gesetzestext umfassen Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.  Finanzmarktteilnehmer:innen und -berater:innen sind seit dem 10. März 2021 dazu verpflichtet, die Berücksichtigung der PAIs bei ihren Investitionsentscheidungen transparent zu machen. Zum Umgang mit negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind Informationen (qualitativ/quantitativ) sowohl auf Unternehmensebene, als auch auf Produktebene zu veröffentlichen. Bezug 2 (7) c) im Gesetzestext.</i>

## Überblick über die Nachhaltigkeitspräferenzen nach MiFID II



### 1. Einstieg

► Für Anleger:innen sind Rendite, Sicherheit und Liquidität wichtige Kriterien (falls mehr Infos gewünscht werden – siehe Grafik). In zunehmendem Maße existieren aber Anlagemöglichkeiten, bei denen zusätzlich gefragt wird, inwieweit die Geldanlage zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

Die **Rendite** beschreibt den Ertrag, der aus einer Investition in eine Anlage resultiert. Erträge können beispielsweise durch Dividenden, Zinszahlungen, Wertsteigerungen (Kursveränderungen) oder sonstige Ausschüttungen erzielt werden.

Mit der **Sicherheit** ist der Erhalt des Vermögens gemeint. Sicherheit kann zum Beispiel durch die Streuung des Vermögens (Diversifikation) erreicht werden.



Die **Liquidität** einer Anlage beschreibt, wie schnell ein in der Anlage investierter Betrag wieder zu Bargeld oder Bankguthaben umgewandelt werden kann. Je kleiner der Umwandlungszeitraum, desto liquider die Vermögensanlage.

**Nachhaltigkeit** beschreibt den Einbezug von ESG-Kriterien – Environmental (Umwelt), Social (Soziales), Governance (gute Unternehmensführung) – in die Geldanlage. Hierbei können verschiedene Strategien mit verschiedenen Ambitionsniveaus eingesetzt werden. Je höher das Ambitionsniveau, desto nachhaltiger das Produkt.

➤ *Haben Sie grundsätzlich Interesse an nachhaltigen Finanzprodukten?*

- a)** Ja, für mich kommen nur nachhaltige Anlageprodukte in Frage.      **b)** Tendenziell schon, aber mehr Information erwünscht.      **c)** Derzeit keine Priorität/ es besteht derzeit kein Interesse.      **d)** Sonstiges

Antwort **a)** oder **b)**  
Weiter mit **2.**



Antwort **c)** oder **d)**:  
Ende des Nachhaltigkeitsteils

*Vielen Dank für Ihre Antwort, ich habe Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen festgehalten. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass unter den Produkten, die ich Ihnen anbieten werde auch nachhaltige Produkte sein können.*

**2. Präzisierung der Nachhaltigkeitsabfrage**

➤ *A. Haben Sie bereits Vorstellungen, welche Nachhaltigkeitsaspekte Ihnen besonders wichtig sind, welche Investitionen Sie zum Beispiel gezielt fördern oder vermeiden wollen?*

Positives fördern      Negatives vermeiden

**a)** Ja, und zwar...  
Aktives Zuhören,  
bei klarer Aussage Zuordnung unter den Antworten bei **B**, dann Erläuterungen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen unter **C**

**b)** Nein.  
Weiter mit **B**



➤ *B. Gibt es konkrete Nachhaltigkeitsziele, die Sie mit Ihren Geldanlagen verfolgen möchten? (Mehrfachnennungen möglich)*

- a)** Umweltziele **fördern** (Klimaschutz, Klimaanpassung, Nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Verschmutzung, Ökosysteme und Biodiversität)      **b)** Soziale Ziele **fördern** (z. B. sozialer Wohnungsbau)      **c)** Investitionen **vermeiden**, die negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben (z. B. Treibhausgas-Emissionen oder Abfall, negative Auswirkungen auf Wasser Biodiversität oder soziale und Arbeitnehmerbelange)      **d)** Sonstiges

Einordnung nach MiFID II

Ökologisch Nachhaltige Investition (TaxVO) oder Nachhaltige Investition (OffVO)



Weiter mit **C.a)** und **C.b)**

Nachhaltige Investition (OffVO)



Weiter mit **C.b)**

Wesentliche Nachteilige Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung)



Weiter mit **C.c)**

Möglicherweise alle drei Finanzinstrumente relevant



Weiter mit **C.a)** und **C.b)** und/oder **C.c)**

➤ C. Erläuterungen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen

a) Vorstellung Nachhaltigkeitsdefinition der Taxonomieverordnung

(Die EU hat sechs große Klimaziele in einer Verordnung festgelegt: falls der/die Kund:in ein Ziel konkret genannt hat, ggf. nur auf dieses Ziel/diese Ziele eingehen)



KLIMASCHUTZ



ANPASSUNG AN  
DEN KLIMAWANDEL



NACHHALTIGE NUTZUNG VON  
WASSER- UND MEERESRESSOURCEN



WANDEL ZU EINER  
KREISLAUFWIRTSCHAFT



VERMEIDUNG VON  
VERSCHMUTZUNG



SCHUTZ VON ÖKOSystemEN  
UND BIODIVERSITÄT

In dieser Verordnung gibt es eine Nachhaltigkeitsdefinition, die besagt, dass eine Investition nachhaltig ist, wenn sie in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten erfolgt, die

- einen wesentlichen Beitrag zu einem der Umweltziele leisten (Beispiel: Windkraftanlage); oder
- Übergangstechnologien sind, für die es noch keine Alternative gibt (Beispiel: Zementherstellung, wenn sie bestimmte Bewertungskriterien erfüllt); oder
- Aktivitäten sind, die es anderen wirtschaftlichen Aktivitäten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu leisten (Beispiel: Rotorblätter für Windkraftanlagen).

Dabei darf kein anderes der sechs Umweltziel verletzt werden und es gelten soziale und unternehmerische Mindestanforderungen.

**Wichtig:** Die Taxonomie-Verordnung befindet sich noch in der Entwicklung – die sechs genannten Umweltziele werden erst nach und nach ausbuchstabiert. Unter anderem aus diesem Grund gibt es noch nicht sehr viele Produkte, die Taxonomie-konform investieren. Es kann also sein, dass es aktuell wenig oder keine Produkte gibt, die den Anforderungen der Kund:innen entsprechen, wenn sie diese Kategorie wählen. Der Markt entwickelt sich derzeit sehr dynamisch – das Angebot kann sich beim nächsten Beratungsgespräch bereits verändert haben.

➤ Ist diese Angebotskategorie für Sie interessant?

a) Ja



➤ Wie hoch soll der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen sein?

b) Nein



Vorstellung von C.b) und/oder C.c)

## b) Vorstellung Nachhaltigkeitsdefinition der Offenlegungsverordnung

Die EU hat in einer Verordnung definiert, was eine nachhaltige Investition ist – nämlich eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt. Dabei darf kein anderes dieser Ziele verletzt werden und die Unternehmen, in die investiert wird, müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

➤ *Ist diese Angebotskategorie für Sie interessant?*

a) Ja



➤ *Wie hoch soll der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen sein?*

b) Nein



Vorstellung von C.b) und/oder C.c)

## c) Vorstellung „Berücksichtigung nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“

Unter dem Konzept „nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ betrachtet die EU negative Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft. Themen sind: Treibhausgas-Emissionen, Wasser, soziale Themen/Arbeitnehmerbelange, Biodiversität oder Abfall.

Laut Gesetzestext umfassen Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

a) Ja



➤ *Anhand von welchen PAIs (z.B. Treibhausgas-Emissionen, Wasser, soziale Themen/Arbeitnehmerbelange, Biodiversität oder Abfall) soll die Berücksichtigung nachgewiesen werden?*

b) Nein



Vorstellung von C.a) und/oder C.b)

Hinweis für Berater:innen: Beachten Sie bitte bei der Auswahl der Produkte: Je höher das Ambitionsniveau der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund:innen, desto nachhaltiger sollten die angebotenen Produkte sein. Bei einem hohen Ambitionsniveau werden aktuell eher weniger Produkte im Markt zur Verfügung stehen.

### Zusätzliche Informationen: Anlagestrategien und Siegel

Im Begleitdokument finden Sie Erläuterungen zu verschiedenen nachhaltigen Anlagestrategien, die Sie auch mit Ihren Kund:innen besprechen können. Darüber hinaus können Sie fragen, ob Ihren Kund:innen zusätzliche externe Bewertungskriterien wie ein unabhängiges Siegel wichtig sind. Im Begleitdokument finden Sie einen Überblick über die gängigsten Siegel.

Im Glossar sind alle Begrifflichkeiten im Detail noch einmal ausführlich für Sie erläutert.

**Disclaimer:** Dieser Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch wird keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität des bereitgestellten Leitfadens übernommen; er dient lediglich als Orientierung und ist nicht verbindlich. Die Verwendung des Leitfadens ist zudem freiwillig, die Verwendung eigener Fragenkataloge zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz von Kunden bleibt unbenommen. Die Nutzung des Leitfadens erfolgt nach eigener Prüfung und in eigener Verantwortung, es können keine Handlungsempfehlungen aus dem Leitfaden abgeleitet werden. Mit der Nutzung der Praxisbeispiele kommt keinerlei Vertragsverhältnis, insbesondere kein Beratungs- oder Auskunftsvertrag, zwischen Ihnen und den Erstellern des Leitfadens zustande.

**Stand 05. Juli 2022**

Bei Feedback und Anregungen zu diesem Leitfaden wenden Sie sich bitte an: [orga@forum-ng.org](mailto:orga@forum-ng.org). Wir freuen uns, wenn wir den Leitfaden mit Ihrer Hilfe weiterentwickeln können!